

gleichmäßigen Behandlung der Disciplinar-Vergehen bei allem im Reichsdienst befindlichen Truppen, verordnet in Genehmigung der Vorschläge der zur Berathung dieses Gegenstandes aus Stellvertretern der sämmtlichen deutschen Armeekorps zusammengerufenen Commission, wie folgt:

§. 1.

Die heut vollzogene Disciplinar-E Straf-Verordnung für das deutsche Reichsheer tritt unverzüglich bei allen für den Reichsdienst aufgegebenen Truppen desselben in Kraft.

§. 2.

Ueber die Art und Weise, wie diese Verordnung auch bei allen übrigen Theilen des deutschen Reichsheeres, mit Rücksicht auf ihre Abweichung von der zehnerigen Disciplinar-Vorschrift der Einzelstaaten durch vermittelnde Uebergänge auch für den Dienst in der Heimath in Anwendung zu bringen ist, bleibt die weitere Bestimmung vorbehalten.

§. 3.

Der Reichsminister des Krieges ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.
Frankfurt, den 22. April 1849.

D e r R e i c h s v e r w e s e r
Erzherzog Johann.

Der interimsliche Reichs-Minister des Krieges.
v. **W e u d e r.**

Nr. 235. Verfassung des deutschen Reichs vom 28. März 1849. (Publizirt im Reichs- und Verordnungsblatte Nr. 20.)

Die deutsche verfassunggebende Nationalversammlung hat beschlossen, und verkündigt als Reichsverfassung:

Verfassung des deutschen Reichs.

Abchnitt I. Das Reich.
Artikel I.

§. 1.

Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes.
Die Festsetzung der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig bleibt vorbehalten.